

## **Verfahren bei Patentämtern**

### **Verfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)**

#### **Anschrift:**

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)  
Zweibrückenstraße 12  
80297 München

Eine deutsche Anmeldung ist mit einer Beschreibung der Erfindung, Patentansprüchen und ggf. Zeichnungen beim DPMA einzureichen. Die Anmeldegebühr ist zu entrichten.

#### **Verfahrensweg:**

##### Offensichtlichkeitsprüfung

- Prüfung der Anmeldung auf die geforderten Formvorschriften
- Klassifizierung der Anmeldung nach der IPC (Zuordnung der Anmeldung zu einem bestimmten technischen Fachgebiet)
- Prüfung, ob der angemeldete Gegenstand offensichtlich nicht patentfähig ist
- Danach gelangt die Anmeldung in ein Wartelager, wo sie bis zur Stellung eines Recherche – oder Prüfungsantrages verbleibt
- Wartezeit ist auf 7 Jahre begrenzt, ergeht bis dahin kein Prüfungsantrag, gilt die Patentanmeldung als zurückgenommen (trotz bezahlter Jahresgebühr)
- Offenlegung der Anmeldung erfolgt nach 18 Monaten ab Prioritätsdatum

##### Rechercheantrag

- Ermittelt werden für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Frage kommende Druckschriften
- Recherche erfolgt nur auf gesonderten Antrag (Einreichung mit Anmeldeunterlagen oder später)
- Recherchiert wird überwiegend in Patentschriften, 10-20 Prozent in sonstiger Literatur

##### Prüfungsantrag

- Prüfung beginnt erst, wenn ein Antrag gestellt wurde und die entsprechende Gebühr bezahlt wurde
- Prüfungsantrag kann vom Anmelder oder von jedem beliebigen Dritten gestellt werden
- Prüfungsantrag kann bei Einreichung der Anmeldung oder bis 7 Jahre nach Anmeldung gestellt werden

##### Prüfungsbescheid

- Anmelder kann entnehmen, ob die Anmeldung grundsätzlich patentfähig ist (Anmelder erfährt die Relevanz der Druckschriften)
- Zur Bewertung sollte ggf. ein Patentanwalt befragt werden
- Patenterteilungsbeschluss oder Zurückweisungsbeschluss (mit Begründung)
- Prüfungsverfahren endet stets mit einem Beschluss

##### Einspruchsverfahren

- Ist das Patent erteilt, kann jeder andere innerhalb von 3 Monaten Einspruch erheben

- Im Einspruchsverfahren wird das Patent aufrechterhalten, widerrufen oder in beschränkter Form aufrechterhalten
- Kosten trägt jede Partei selbst

#### Nichtigkeitsklage

- Kann vor dem Bundespatentgericht nach der Einspruchsfrist, während der Laufzeit des Patents (in besonderen Ausnahmen auch später) erhoben werden
- Kosten zahlt der Unterliegende

#### Beschwerde

- Innerhalb eines Monats nach Zustellung eines Beschlusses kann Beschwerde eingelegt werden
- Beschwerde wird zuerst der beschließenden Instanz vorgelegt
- Hält sie die Beschwerde für begründet, kann sie den Zurückweisungsbeschluss aufheben, ansonsten gibt sie vor Ablauf von 3 Monaten die Beschwerde an das Bundespatentgericht

## Verfahren beim Europäischen Patentamt

### Anschrift:

Europäisches Patentamt (EPA)  
Erhardtstr.27  
80331 München

Das Europäische Patentamt kann Patente mit Wirkung für alle EU-Staaten sowie die Schweiz, Monaco, Island, Türkei, Liechtenstein, Kroatien, Norwegen und Macedonien erteilen.

Das EPA führt eine obligatorische Recherche nach dem Stand der Technik durch, nach der man sich kurzfristig entscheiden muss, ob mit einer Prüfung (hohe Gebühren) das Verfahren fortgesetzt werden soll.

### Vorteile

- Einheitliches Erteilungsverfahren in einer einzigen Verfahrenssprache beim EPA
- Einspruchs- und Beschwerdeverfahren werden vom EPA durchgeführt
- Nach der rechtskräftigen Erteilung zerfällt das Schutzrecht in einzelne Schutzrechte derjenigen Länder, die der Anmelder gewählt und für die er die Gebühren bezahlt hat
- Verwaltung der Schutzrechte obliegt dann den nationalen Behörden, bei denen auch die Jahresgebühren zu zahlen sind

Die Laufzeit des europäischen Patents beträgt zwanzig Jahre, gerechnet vom Anmeldetag an. Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber von dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf seine Erteilung an in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt ist, dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde. Eine Verletzung des europäischen Patents wird nach nationalem Recht behandelt.

## PCT-Verfahren bei der WIPO

Eine internationale Patentanmeldung hat die Wirkung nationaler bzw. regionaler Anmeldungen in den Vertragsstaaten, in denen die nationale Phase eingeleitet wird.

- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970 (PCT-Patent Cooperation Treaty)
- derzeit ca. 140 Mitgliedstaaten
- Es werden automatisch alle Vertragsstaaten des PCT bestimmt
- Einreichung der Anmeldung beim DPMA oder dem EPA, dort erfolgt eine Offensichtlichkeits- und Formalprüfung
- Immer wird eine internationale Recherche von einer internationalen Recherchenbehörde durchgeführt (z.B. EPA). Mit dem Recherchebericht erhält der Anmelder eine schriftliche Stellungnahme über die Patentierbarkeit der Erfindung. Der Anmelder kann dann seine Ansprüche, natürlich im Rahmen seiner bisherigen Offenbarung, ändern. Der Recherchebericht muss 3 Monate nach Eingang bei der internationalen Recherchenbehörde oder 9 Monate ab Prioritätstag, je nachdem welche Frist später abläuft, an den Anmelder und die WIPO übermittelt werden.
- Anmelder kann eine internationale vorläufige Prüfung beantragen. Der Antrag auf vorläufige internationale Prüfung kann jederzeit gestellt werden, aber spätestens zu folgenden Zeitpunkten:
  - 3 Monate ab dem Tag der Übermittlung des internationalen Rechercheberichts und der schriftlichen Stellungnahme an den Anmelder oder
  - 22 Monate ab Prioritätstag,je nachdem, welche Frist später abläuft. Während des Prüfungsverfahrens hat der Anmelder noch einmal die Möglichkeit, die Ansprüche zu ändern.
- Veröffentlichung der Anmeldung erfolgt durch die WIPO (World Intellectual Property Organisation) 18 Monate nach dem Prioritätsdatum.
- Nach 30 bzw. 31 Monaten ab Prioritätstag muss in den einzelnen Staaten die nationale Phase eingeleitet werden. Hierfür müssen verschiedene nationale Erfordernisse erfüllt werden, für die die nationalen Patentämter zuständig sind.
- Prüfung und Erteilung der Patente erfolgt bei den nationalen bzw. regionalen Ämtern separat. Für Einwohner der Mitgliedstaaten der EPÜ ist das Europäische Patentamt während der regionalen Phase zuständig, wenn in der internationalen Anmeldung das Europäische Patentamt bestimmt worden ist. Derartige internationale Anmeldungen werden auch als Euro-PCT-Anmeldungen bezeichnet.
- ▶ kein "internationales" Patent, es handelt sich lediglich um eine vorgeschaltete Stufe einer regionalen oder nationalen Erteilung

### **Vorteile des Systems:**

- mit nur einer internationalen Anmeldung in einer Sprache kann man die gleiche Wirkung erzielen wie mit regulären nationalen Anträgen in jedem der PCTVertragsstaaten
- Einreichung eines übersetzten Antrages oder Entrichtung einer nationalen Gebühr anfangs nicht notwendig
- Verfahren zur nationalen Patenterteilung mit relativ hohen Kosten können später bezahlt werden

Der internationale Recherchebericht und die internationale vorläufige Prüfung werden von den einzelnen nationalen Patentämtern und dem Europäischen Patentamt entsprechend genutzt, wenn die internationale Anmeldung in die nationale oder regionale Phase übergegangen ist. Solche Anmeldungen haben eine spezielle Bedeutung in solchen Staaten, in denen die Patentämter keine Überprüfung dahingehend anstellen, ob die Erfindung neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.